

faktische Bindung des Gerichtes und die hohen Kosten. Die mangelnde Bekämpfbarkeit der Tatsachenfeststellungen ist weniger ein Problem der Sachverständigenbefundaufnahme, als vielmehr des gesamten kartellgerichtlichen Verfahrens.

Sowohl bei der Auswahl des Sachverständigen als auch bei der Formulierung des Auftrages an den Sachverständigen muss das Gericht frei bleiben, da die jeweiligen Erfordernisse des Falls vom Senat im Rahmen des Erkenntnisprozesses individuell beurteilt werden müssen. Auch die Bindung des Kartellgerichts an das Gutachten des Sachverständigen ist kein Spezifikum des kartellgerichtlichen Verfahrens, sondern ein prozessuales Grundsatzthema, das aber dadurch entschärft wird, als der Sachverständige ja auch Teil des Gerichtes im jeweiligen Verfahren wird. Daher sollten aber auch die Ermittlungsschritte zur Befundaufnahme durch den Sachverständigen rechtsstaatlichen Kriterien entsprechen (vor allem rechtliches Gehör; ähnlich die Stellung eines beauftragten Richters § 282 ZPO).

Die Sachverständigenliste (§ 73 KartG) ist eine Auflistung beideter Personen, welche aufgrund der Erfahrungen des Kartellgerichtes grundsätzlich befähigt sein sollten, ökonomische Gutachten (wettbewerbsökonomischer oder betriebswirtschaftlicher Art) zu erstatten; die Wirkung dieser Liste ist indikativ und hat in früheren Zeiten eine größere Rolle gespielt. Die Sachverständigenliste kann nicht abschließend sein, um keinen potentiellen Sachverständigen vom Sachverständigenmarkt fernzuhalten; sie kann aber auch niemals verhindern, dass in spezifischen Marktkonstellationen aufgrund etwa von Befangenheiten mit den „bekannten“ Sachverständigen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Um die Sachverständigenliste wieder zu „beleben“, könnte daher angedacht werden, Mindestkriterien für die Aufnahme in die Sachverständigenliste zu definieren (diese müssten fachliche, formal-qualitative, aber auch praktische Kriterien – wie etwa die zeitliche Bereitschaft und kostenmäßige Deckelung umfassen), und die Liste dann als offene Expertenliste zu führen, wobei sich jede Person melden kann, die sich zur Einhaltung der notwendigen Mindestkriterien bereit erklärt.

Die Kosten für Sachverständige sind in den letzten Jahren exorbitant angestiegen, sodass die Forderungen nach einer „Kostenbremse“ nachvollzogen werden können; dies betrifft allerdings auch andere Wirtschaftsrechtsmaterien vor allem dann, wenn komplexe Sachverhalte zu bewerten sind (zB Unternehmensbewertungen im Rahmen von Squeeze-out Verfahren). Allerdings erscheinen Ansätze, nach denen möglichen Sachverständigen